

Versuch
einer Prüfung der Lehre
vom
Thatbestand und der
Thäterschaft
der
Verbrechen im Allgemeinen
und
des Verbrechens der Tödtung insbesondere
nach den Grundsätzen des Preuß. Rechts.

Von
C. G. U. Meyer,
Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gerichts-Rath.

Berlin, 1836.
Verlag von Weitz und Comp.

Dem Andenken

von

Christoph Karl Stübel

gewidmet.

V o r w o r t.

Die Lehre vom objectiven und subjectiven Thatbestande der Verbrechen, einer der Haupttheile des Criminalrechts, erscheint in den Preussischen Gesetzen theils so unklar, theils auf so unsicherer Basis beruhend, daß es nicht unzweckmäßig sein dürfte, die leitenden Grundsätze der Gesetze hervorzuheben, sie in ihrem Zusammenhang aufzufassen und in der Anwendung auf das Verbrechen der Tödtung zu concreter Anschauung zu bringen.

Eine Betrachtung der Art wird um so fruchtbringender sein, wenn sie nicht in Schulbegriffen und Distinctionen und in einer bestimmten Terminologie sich bewegt, sondern sofort ins Leben schreitend, allgemein verständlich und begriffsmäßig, die einzelnen logischen Sätze hervortreten und sich gestalten läßt, und wenn sie durch die Lebens-Erfahrung getragen, den betrachtenden Geist von abstracter Eccepsis und Formalismus zur reichen Anschauung der in die Praxis tretenden Gesetze führt. Denn nur die Manifestation der Idee, welche mit Zeit und Verhältnissen sich

beständig individualisirt und verändert, giebt ein klareres Bild von ihrem Wirken, von ihrer Nützlichkeit und Güte, und zeigt der menschlichen Vernunft auch ihre Mängel und Schäden, ihre Lücken und ihren schädlichen Ueberfluß. Nur durch Anschauung der praktischen Folgen des Gesetzes vermag der Gesetzgeber den richtigen Standpunkt zu gewinnen und die Mafel zu erkennen, bei denen er seine bessernde Hand anlegen, oder wenn das Gesetz seine Vernichtung in sich trägt, seine Aufhebung bestimmen muß.

Das Criminalrecht gerade, als der wichtigste Theil des Rechts, theils weil es die höchsten Güter des Menschen, Leben, Ehre, Freiheit umfaßt, theils weil es eben deshalb mit den religiösen, sittlichen, politischen Ansichten der Geschlechter wandelt, und eigene Färbungen annimmt, — insbesondere rücksichtlich der Begriffe einzelner Verbrechen und Strafarten, des Rechts, des Beweises, — ist der individuellste Theil des Rechts; es lebt mit dem Volke, in demselben, und nimmt also die Begriffe des Volkes in sich auf, es lebt die Schicksale der Menschen mit und giebt ein sicheres Bild von dem Geiste der Zeit, der Gesittung der Völker und ihrer Herrscher, von dem Stande der Rechtsbildung und der Vernunft-Idee im Allgemeinen.

Eine richtige Betrachtung der Criminal-Gesetze eines bestimmten Landes kann nur beruhen auf historischer Betrachtung des Volkes, welche aber, wie sich von selbst versteht, nicht wie die Gegner der sogenann-

ten historischen Schule vermeinen, sich von der Speculation geistlos entfernt, sondern eben diese durch das Individuelle zur positiveren gältigeren Idee leitet. Sie wahrt die Abstraction vor leeren und eiteln und so gefährlichen Schlüssen a priori, indem sie die Gestaltung eines jeden Rechts als solche auffasst, und wird so für das Leben allein gedeihlich. Denn so wie die äußere Natur, wenn auch auf allgemeinen Normen und Grundtypen ruhend, sich überall individualisirt, so noch vielmehr die geistige und innere.

Jedes Recht jedes Volkes ist eben das, als welches es erscheint, unter gewissen gegebenen Verhältnissen geworden und wird beständig modificirt. So einseitig daher die bloße Abstraction der falschen Philosophie ist, so ist noch mehr die todte den Buchstaben auffassende Rechtsansicht unbrauchbar und geistlos. Nur der Geist kann die Begriffe des Rechts auffassen und zeitgemäß umbilden, nur die auf den allgemeinen Grundsätzen des Rechts der Religion, Politik, Gesezskunde u. s. w. beruhende philosophische Ansicht im wahren Sinne des Worts kann Leben in die Masse, kann das Recht zur Geltung bringen, wenn sich nicht Geseze und Rechte als ewige Krankheit forterben sollen.

In diesem Geist hat der Verfasser geglaubt, auf dem unendlichen und leider noch immer zu wenig angebauten Gebiete des Preuß. Strafrechts einige Punkte beleuchten, und wie sie sich ihm gebildet, darstellen zu müssen. Es ist seine Absicht gewesen, zu zeigen, was

die Gesetze bestimmen, und ob sie als solche zweckmäßig und gut erscheinen; es soll diese Monographie über einen wichtigen Theil des Strafrechts nicht die Form bloßer Kommentariation annehmen, sie soll vielmehr versuchen, den Begriff aus dem Buchstaben zu construiren, allgemeinere Resultate herauszuziehen und zur Anschauung zu bringen. Sein Ziel wird erreicht sein, wenn die Kritik einiges Nützliche, sei es als Werksteine zur Codification, sei es als Fingerzeige für die Praxis, darin finden wird, jedenfalls aber Anregung zu wissenschaftlicher Beleuchtung so theurer Interessen gegeben, wenigstens der eingeschlagene Weg als der richtige bezeichnet worden, auf welchem dann Tüchtigere fortschreiten mögen.

Allgemeiner Theil.

Vom objectiven und subjectiven Thatbestande der Verbrechen überhaupt.

Einleitung.

Die Anwendung eines Strafgesetzes auf einen bestimmten Fall wird bedingt durch die Feststellung der Fragen:

- 1) ob ein Verbrechen begangen?
- 2) von wem es begangen worden?

3) ob die That ihm als Verbrechen zugerechnet werden kann? da eigentliche Strafgesetze nur denjenigen treffen, welcher eine That als geschloß und strafwürdig erkannt, dennoch aber entweder vorsätzlich oder aus Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit begangen. Den allgemeinen Grundsatz *nulla poena sine crimine* erkennt auch das Preuß. Criminalrecht an, es fragt sich aber, um bei dem, was der nächste Vorwurf dieser Abhandlung ist, stehen zu bleiben: was gehört zum Thatbestand der Verbrechen im Allgemeinen? und rücksichtlich der Tödtung insbesondere? und zwar zuerst zum objectiven Thatbestande?

§. 1. Vom objectiven Thatbestande im Allgemeinen.

Welche Merkmale eine That an sich tragen muß, um sie zur strafbaren Handlung zu machen, welche Kriterien die Gesetze feststellen, um eine Handlung als solche zum

Verbrechen zu qualificiren, darüber giebt für das Preuß. Recht der Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts Norm und Maaf. Es ist übrigens bekannt, daß dasselbe, weil es auch Volksbuch sein soll, eine Menge Bestimmungen enthält, die theils dem Polizeirecht angehören, theils moralische und sittliche Vorbeugungs- und Präventions-Bestimmungen sind, die dem reinen Criminalrecht fremd, hier gänzlich ausscheiden müssen, so wie sie denn auch in den Polizei-Codex zu verweisen und der Kirche und Schule anheim zu geben sind. Doch ist für den Standpunkt der Redactoren des Allgemeinen Landrechts anzuerkennen, daß Religion und Sittlichkeit und eine darauf gegründete Jugend- und Volkserziehung ihnen als Fundament aller gesetzlichen Ordnung erscheint, die durch Thätigkeit des Einzelnen in seiner Sphäre und durch das Wachen der Obrigkeit, die zunächst belehrt, erzieht, verhütet, dann aber durch Strafe zu bessern, und von ferneren Vergehen abzuhalten sucht, begründet und erhalten wird. §§. 1 bis 6. a. a. D. Das Allgemeine Landrecht geht daher nicht bloß von der Abschreckungs-Theorie aus, sondern es hat auch die übrigen Zwecke der Strafe, Prävention, Besserung, Vergeltung u. s. w. ins Auge gefaßt, wie aus der näheren Anschauung des Details folgt. Die Requisite eines Verbrechens sind nun zunächst die Existenz eines Pönalgesetzes, denn nulla poena sine lege. §. 9. I. c.

Es ist dieser Grundsatz ein so nothwendiger, daß selbst eine extensiv Anwendung einzelner Strafgesetze unrichtig erscheint. Denn soll eine Strafe gerecht sein, so muß sie eine gesetzliche sein, sie muß, da das Criminalrecht überhaupt ein positives, individuelles ist, und Völker und Menschen über die Strafbarkeit einer Handlung entgegengesetzte Ansichten haben, z. B. rücksichtlich des Duells, der fleischlichen Verbrechen, der Verbrechen gegen den Staat, insbesondere dessen Hoheitsrechte und Regalien, der Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Religion, eine positiv ausgesprochene sein, es sei nun die Abschreckung oder Vergeltung